Vereinszollgeset.

Vom 1. Juli 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaben König von Breugen zc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

I. Berfehr mit bem Bereinsanslande.

Gin-, Mus- und Durchfuhr,

§ 1. Alle Erzeugnisse ber Natur, wie bes Runft- und Gewerbefleißes burfen im ganzen Umfange des Bereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werben.

§ 2. Ausnahmen hiervon (§ 1) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Amstände oder zur Abwehr gefährlicher anstedender Krantheiten (Art. 4 Abs. 2 bis einschließlich 5 bes Bertrages vom 8. Juli 1867) ober aus sonstigen gesundheits- ober sicherheitspolizeilichen Rücklichten für ben ganzen Umfang ober einen Teil bes Bereinsgebiets angeordnet werden.

Eingangszoll. § 3. Die aus bem Bereinsauslande eingehenden Gegenstände find zollfrei, soweit nicht der Bereinszolltarif einen Eingangszoll festsetz.

§ 4. Im legteren Fall tritt mit den im gegenwärtigen Geseh (§§ 111 bis 118) bestimmten Ausnahmen die Zolipstichtigkeit, ohne Küchicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Berkehr des Zollvereins, ein.

* 5. Bei ber Ausfuhr gilt ebenfalls die Bellfreiheit als Regel. Die Aussahmen ergibt der Bereinszolltarif.

Bollfreiheit bes Durchganges. § 6. Boniber Durchfuhr werben Abgaben nicht erhoben.

II. Berfehr im Innern bes Bereinsgebiets.

Freiheit bes Berkehrs im Innern.

§ 7. Der Berkehr mit vereinslänbischen, sowie mit zollfreien ober verzollten ausländischen Waren innerhalb des Bereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestim-mungen in den Abschnitten XV und XVI dieses Gesehes und soweit nicht durch Vertrag unter ben Zollvereinsstaaten Ausnahmen begründet sind, frei. § 8. Binnenzölle, sowohl bes Staats, als der Kommunen und Privaten,

find unzuläffig.

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häsen, Kanälen, Schleusen, Brüden, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Kranen, Wagen, Kieberlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Unstalten erhoben werben.

III. Erhebung des Bolles.

Erhebungs-Makitab — nach welchen Gagen ber Boll zu entrichten ift. § 9. Die Erhebung bes Jolles geschieht nach Gewicht, nach Dag, nach Stud.

zahl oder nach dem Werte.
Der Boll ist nach demjenigen Tarissätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Kage gültig sind, an welchem
1. die zum Eingange bestimmten Waren bei der kompetenten Bollstelle zur Berzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II (§ 33), ober zur Unschrei-

bung auf Krivaftrebitlager (§ 108), 2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpslichtigen Waren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles besugten Absertigungsstelle angemelbet und zur Absertigung gestellt werden (§ 34).